



## **Vorlage**

Nr.: 0109/2004  
öffentlich

## **10. Änderung der Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum**

### **Beratungsfolge**

23.11.2004	Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	Beratung
16.12.2004	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

### **Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung**

Die letzte Änderung / Anpassung der Satzung datiert aus 2001.

1. Zwischenzeitlich hat sich das Abfallwirtschaftssystem der Stadt Beckum wie folgt verändert (siehe dazu auch gesonderten Tagesordnungspunkt):

- 1) Wegfall der Glassacksammlung 2002
- 2) Umstellung der Glascontainersammlung von öffentlichen auf privaten Flächen in der alleinigen Verantwortung des Entsorgers 2002
- 3) Einstellung der Kühlgerätesammlung 2002
- 4) Änderung der Zuständigkeit durch Zurücknahme der Entsorgungsverantwortung von Elektroschrott durch den Kreis und Übertragung auf die AWG 2003
- 5) Änderung der Zuständigkeit durch Zurücknahme der Entsorgungsverantwortung für Schadstoffe durch den Kreis mit Übertragung auf die AWG ab 1.7.2004 (im Rahmen der Kündigung des alten Entsorgungsvertrages)
- 6) Änderung der Zuständigkeit durch Zurücknahme der Entsorgungsverantwortung für Altpapier durch den Kreis mit Übertragung auf die AWG ab 1.10.2004
- 7) Wegfall der Bündelsammlung für Altpapier und Angebot von 1100 Litern MGB für Altpapier ab 1.10.2004 (im Rahmen der Neubeauftragung nach Ausschreibung).

Diese Änderungen müssen in der Satzung neu berücksichtigt werden.

2. Ferner hat sich die Systemführerschaft für die Altpapiersammlung dahingehend geändert, dass nun die Stadt federführend ist und sich DSD entsprechend beteiligt. Diese Änderung erforderte einige redaktionelle Anpassungen / Klarstellungen.

3. Zur Umsetzung der Altholzverordnung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Vorteile (die Entsorgung von getrennt erfasstem unbehandeltem Altholz aus der Sperrmüllsammlung bietet Kostenvorteile) wird Altholz im Rahmen der Sperrmüllsammlung separat erfasst. Die Mehrkos-

ten der separaten Sammlung werden durch Einsparungen bei den Entsorgungskosten mehr aus ausgeglichen. Diese Änderung erfordert eine inhaltliche Konkretisierung.

4. Die am 1.1.2003 in Kraft getretene Gewerbeabfallverordnung muss in das Satzungsrecht überführt werden.

Ziele der Verordnung sind:

- Möglichst hochwertige, schadlose Verwertung
- Vermeidung von Scheinverwertungen
- Verbesserte Auslastung hochwertiger Verwertungs- und Behandlungsanlagen
- Vermehrte Planungssicherheit für kommunale und private Entsorgungsbetriebe
- Korrektur der überproportionalen Kostenbelastung privater Gebührenzahler.

Dazu enthält die Verordnung entsprechende Vorschriften, u. a.:

- 1) präzise Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung
- 2) präzise Anforderungen an die Vorbehandlung von Abfällen zur Verwertung
- 3) präzise Anforderungen an die Verwertung von Abfällen zur Verwertung inkl. Verwertungsquoten
- 4) differenzierte Vermischungsregelungen von Abfällen zur Verwertung / zur Beseitigung
- 5) präzise Anforderungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung inkl. Nutzung von kommunalen Restmüllbehältern.

Während die Punkte 1 – 4 insbesondere die gewerblichen Abfallerzeuger etc. betreffen, ist der letzte Punkt für die kommunale Abfallentsorgung von besonderer Bedeutung. Gewerbliche Abfallbesitzer- und -erzeuger müssen gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, der kommunalen Abfallentsorgung überlassen. Dazu sind kommunale Restabfallgefäße in angemessenem Umfang zu nutzen. Näheres haben die kommunalen Satzungen zu regeln.

Der Städte- und Gemeindebund (StGB) NRW hat dazu eine Mustersatzung erarbeitet, die Grundlage für die aktuelle Satzungsänderung zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung ist. Nach einer Abstimmung mit den anderen Kommunen im Kreisgebiet sollen unternehmensabhängige Einwohnergleichwerte eingeführt werden, allerdings mit einer Ausnahmeregelung, die sich spezifisch an der Menge der anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung orientiert. Diese Änderungen auf der Basis der Empfehlungen des STGB wurden bereits von 7 Städten und Gemeinden im Kreisgebiet so umgesetzt, wie es nun auch für Beckum vorgeschlagen wird. Zwei Kommunen haben die Mustersatzung geringfügig modifiziert, drei weitere Kommunen bereiten eine Umsetzung noch bis zu Jahresende vor.

Die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen über die kommunale Abfallentsorgung wird bereits heute oft so praktiziert, wie es die Gewerbeabfallverordnung vorgibt. Doch gibt es auch Fälle, in denen dieses nicht ordnungsgemäß geschieht. Hier greift die Gewerbeabfallverordnung ein und stellt dadurch sicher, dass alle Abfallerzeuger (sowohl aus dem privaten wie gewerblichen Bereich) die ordnungsgemäßen Sammlungs- und Entsorgungseinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorger nutzen. Damit wird auch erreicht, dass die Kosten der Entsorgungsinfrastruktur von allen Abfallerzeugern getragen werden, wodurch letztlich der private Gebührenzahler Entlastung erfährt.

Die Satzung wurde entsprechend den Empfehlungen der Mustersatzung geändert. In § 10 Absatz 3 wird in Anlehnung an die Mindestvolumina für Restmüll und Bioabfall aus privaten Haushaltungen für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen (gewerblichen) Bereichen ebenfalls ein Mindestvolumen von 10 Litern (je Einwohnergleichwert – EWG -) festgesetzt. Dieser Wert stellt derzeit einen Rahmen dar, der ebenso wie die Einwohnergleichwerte in der Praxis zu überprüfen und ggf. später anzupassen sind. Diese Vorgehensweise wurde mit den anderen Kommunen im Kreis abgestimmt.

5. In § 13 Absatz 5 soll eine redaktionelle (Änderungen werden im Umweltkalender, im Internet, in der Tageszeitung und in Anzeigenblättern veröffentlicht).

Zum besseren Verständnis wurde eine Gegenüberstellung der alten Satzung mit den jetzt anstehenden Änderungen der neuen Satzung erstellt. Diese ist als Anlage 1 beigelegt. In der Spalte Anmerkungen sind kurze Hinweise zu den Gründen der Änderung vermerkt.

Die formalrechtlichen Änderungen der Satzung sind in der im Beschlusssentwurf dargestellten Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum aufgeführt.

## Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt nachfolgende Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft:

**Satzung**  
**der Stadt Beckum vom \_\_\_\_\_**  
**zur 10. Änderung der**  
**Satzung über die Wertstoff- u. Abfallwirtschaft**  
**in der Stadt Beckum vom 12. Dezember 1991**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW S. 250) , der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW, S. 571), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3574) hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

1. § 1 Aufgaben - wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3, Ziffer 1. werden die Worte „Altpapier“ und „Elektroschrott“ gestrichen;
  - b) In Absatz 3 wird die Ziffer 2 gestrichen.
2. § 2 Umfang der Abfallentsorgung - wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz (1) werden in Ziffer 1. folgende Buchstaben d) und e) neu eingefügt:  
„d) von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier / Pappe / Karton handelt, zur vom Kreis bestimmten Entsorgungsanlage

e) von Elektronikschrott zur vom Kreis bestimmten Entsorgungsanlage.“

b) In Absatz 1 Ziffer 2 werden die Buchstaben a) und b) gestrichen; der Buchstabe c) wird zu a) .

c) Absatz 1 Ziffer 3. erhält folgende Fassung:  
„das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen,

d) In Absatz 1 werden im Satz nach Ziffer 7. werden die Worte „Gelber Sack, Glassack“ und „Altglas“ gestrichen.

e) Im Absatz 3 werden hinter den Worten Papier / Pappe / Karton die Worte „(Verpackungsanteil), Metallen“ eingefügt; die Worte „GmbH“ werden durch „AG“ ersetzt.

3. § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen – wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, erster Satz, Satzende wird das Wort „entsorgt.“ durch die Worte „der Entsorgung durch den Kreis zugeführt.“ ersetzt.

4. § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht - wird wie folgt geändert:

a) In Absatz (2) Buchstabe c) wird das Wort „Kühlgeräten“ gestrichen.

5. § 6 Anschluss- und Benutzungszwang – erhält folgende Fassung:

### **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt/Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer ( z.B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle. im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der z. Z. gültigen Fassung.
- (5) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (6) Die Abfallbesitzer haben  
 Wertstoffe wie Altglas und Altpapier in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen oder Altpapier gebündelt zur Abholung bereitzustellen oder Altglas zu den aufgestellten Depotcontainern auf privaten Flächen zu bringen oder caritativen Sammlungen oder direkt einer Wiederverwertung zuzuführen,  
 Leichtstoffe wie Kunststoff-, Verbund- und Styroporverpackungen in Leichtstoffsäcken ("Gelben Säcken") zur Abholung bereitzustellen,  
 Metallverpackungen und Altmetall in Leichtstoffsäcke ("Gelben Säcken") zur Abholung bereitzustellen,  
 schadstoffhaltige Abfälle am Schadstoffmobil abzugeben,  
 Sperrgut , Altholz, Altmetall und sperrige Wertstoffe jeweils im Rahmen gesonderter Abholaktionen bereitzustellen und sperrige Grünabfälle und Kühlgeräte auf dem Recyclinghof Beckum anzuliefern,  
 Elektronikschrott im Rahmen gesonderter Abholaktionen bereitzustellen oder zu den von der Stadt benannten Annahmestellen zu bringen,  
 Bioabfall in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter einzufüllen,  
 Restmüll in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter einzufüllen.
- (7) Altkleider und Alttextilien etc. sollen caritativen Sammlungen oder einer zugelassenen Wiederverwertung zugeführt werden.

6. § 9 Abfallbehälter - wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz (1) erhalten die Buchstaben c) und d) folgende Fassung:

„c) für Altpapier (Papiertonne mit blauem Deckel):

- 240 Liter-Müllgroßbehälter (MGB)
- 1100 Liter-Müllgroßbehälter (MGB)

Die Behälter sind mit der jeweiligen Abfuhrmarke zu kennzeichnen.

d) für Wertstoffe:

- für Altglas Depotcontainer
- für Altmetall aus Verpackungen Leichtstoffsäcke (Gelbe Säcke) mit 90 l Fassungsvermögen“

Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e).

7. § 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Restmüll – wird wie folgt verändert:

a) Die Absätze 2 – 7 erhalten folgende Fassung:

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt/Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden in Abhängigkeit von Unternehmensart / Institution nach folgender Regelung festgestellt:

- |    |   |                          |
|----|---|--------------------------|
| a) | Krankenhäuser, Kliniken und. ähnliche Einrichtungen   |                          |
|    | je Platz  | 1 Einwohnergleichwert    |
| b) | öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter |                          |
|    | je 3 Beschäftigte   | 1 Einwohnergleichwert    |
| c) | Schulen, Kindergärten   |                          |
|    | je 10 Schüler / Kinder  | 1 Einwohnergleichwert    |
| d) | Speisewirtschaften, Imbissstuben  |                          |
|    | je Beschäftigten  | 4 Einwohnergleichwerte   |
| e) | Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen  |                          |
|    | je Beschäftigten  | 2 Einwohnergleichwerte   |
| f) | Beherbergungsbetriebe   |                          |
|    | je 4 Betten   | 1 Einwohnergleichwert    |
| g) | Lebensmitteleinzel- und -großhandel   |                          |
|    | je Beschäftigten  | 2 Einwohnergleichwerte   |
| h) | sonstiger Einzel- und Großhandel  |                          |
|    | je Beschäftigten  | 0,5 Einwohnergleichwerte |
| i) | Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe   |                          |

je Beschäftigten

0,5 Einwohnergleichwerte

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden
- (7) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen und / oder Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen auf dem gleichen Grundstück und auch von benachbarten Grundstücken, wird die gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern zugelassen. Die gemeinsame Benutzung ist von allen angeschlossenen Abfallbesitzern gemeinsam schriftlich zu beantragen.“

b) Die bisherigen Absätze (5) und (6) werden zu Absatz (8) und (9).

8. § 10 a ) Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Bioabfall – wird wie folgt geändert:

In Absatz (6), erster Satz werden die Worte „bzw. ein Wechsel des Abfuhrintervalls“ gestrichen.

9. Hinter § 10 a wird folgender § 10 b neu eingefügt:

### **„10 b)**

#### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Altpapier**

- (1) Es sind auf dem Grundstück so viele Abfallbehälter für Altpapier nach § 9 Abs. 1 bereitzustellen, dass sämtliche anfallenden Papierabfälle entsorgt werden können, mindestens jedoch ein Abfallbehälter für Altpapier.
- (2) Das Mindestvolumen für Altpapier je Grundstück beträgt 10 Liter pro Einwohner und Woche. Auf Antrag kann im Einzelfall eine Befreiung vom Mindestvolumen erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass durch Vermeidung ein geringeres Volumen für eine ordnungsgemäße Verwertung sämtlicher anfallenden Altpapiere ausreichend ist. Dieses ist zu erläutern und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Für mehrere Haushalte auf dem gleichen Grundstück und auch von benachbarten Grundstücken wird die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zugelassen. Die gemeinsame Benutzung ist von allen angeschlossenen Abfallbesitzern gemeinsam schriftlich zu beantragen.
- (5) Die gemeinsame Nutzung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

- (6) Ein Austausch des Abfallbehälters ist einmal jährlich zum 1. des folgenden Monats möglich, es sei denn, der Austausch dient zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung (Ausnahme). Der Antrag muss bis zum 23. des lfd. Monats der Stadt vorliegen.“
10. § 12 a) Benutzung der Abfallbehälter für Wert- und Leichtstoffe – wird wie folgt geändert:
- a) in Absatz (2) werden die Sätze 1 und 2 gestrichen. In Satz 3 wird das Wort „Metallen“ durch das Wort „Verpackungsmetallen“ ersetzt.
  - b) In Absatz (4) Satz 1 werden die Worte „ für Altglas sowie“ gestrichen; Satz 2 wird ebenfalls gestrichen.
11. § 13 Häufigkeit und Zeit der Leerung – wird wie folgt verändert:
- a) In Absatz (3) Satz 1 werden die Worte „und die Abfallbehälter für Altglas werden 4-wöchentlich“ gestrichen.
  - b) In Absatz (4) Satz 1 werden die Worte „und Altpapierbündel“ gestrichen.
  - c) In Absatz (5) werden die Worte „in der Tagespresse bekannt gemacht“ wird ersetzt durch das Wort „mitgeteilt“.
12. § 14 Sperrige Abfälle (Sperrgut) - wird wie folgt geändert:  
An Absatz (3) werden folgende Sätze angefügt:  
„Große Sperrgutteile sind so zu zerlegen, dass sie über das Sperrmüllfahrzeug entsorgt werden können. Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.“
13. § 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht – wird wie folgt geändert:  
An Absatz (1) wird folgender Satz angefügt:  
„Hierzu gehören insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Zahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.“

## ***Artikel II***

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

## **Anlagen**

Anlage 1